

Staatsminister v. Könn er i g: Es ist wohl auf die heutige Fassung der Deputation noch eine Frage zu stellen.

Präsident Braun: Es ist allerdings nach der heutigen Fassung der Deputation noch ein Satz übrig, der so lautet: „Im Uebrigen berechtigt der bloße Accept von Dritten oder Nothadressen den Commissionair, Spediteur ic. zum Verkauf der Waaren nicht, sondern gewährt den Letztern nur das Retentionsrecht.“ Genehmigt die Kammer diesen Satz? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Will die Kammer dem Vorschlage der Deputation gemäß §. 2 des Gesetzentwurfs ablehnen? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Es wird damit zugleich der Antrag der Deputation in Verbindung stehen, der noch nicht vorgelesen ist und sich Seite 246 des Berichts befindet, daß zugleich damit §. 4 in Wegfall kommen möge. Es heißt nämlich dort: „In Folge der von der Deputation vorgeschlagenen neuen Fassung des §. 2 des Gesetzentwurfs würde der §. 4 ausfallen, daher die Deputation deren Wegfall beantragt.“ Wenn Niemand dagegen zu sprechen wünscht, so frage ich die Kammer: ob sie auch hierin den Vorschlag der Deputation genehmigt, daß §. 4 des Gesetzentwurfs in Wegfall kommt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase: §. 3 des Entwurfs lautet so:

Auch im Falle eines zu dem Vermögen des Eigenthümers ausbrechenden Concurfes bleibt dem Inhaber der Waaren dieses Recht ungeschmälert, so daß er seine Forderung bei dem Concurf nicht anzumelden braucht, vielmehr den Verkauf der Waaren selbst zu besorgen befugt, und nur den Ueberschuß des Erlöses zur Masse herauszugeben verbunden ist, und es tritt dasselbe nicht bloß dann ein, wenn er die Zahlung bereits geleistet, sondern, dafern er mit einer Tratte bezogen war, auch schon dann, wenn er ordnungsmäßig acceptirt hat, vorausgesetzt jedoch, daß er zur Zeit der Zahlung oder beziehentlich Acceptation, von dem Ausbruch des Concurfes noch nicht unterrichtet war und nicht sich davon zu unterrichten, durch eigne grobe Schuld versäumt hat.

Die Deputation hat hierzu bemerkt:

Aus dem §. 3 des Gesetzentwurfs würden die Worte:

„und es tritt dasselbe nicht bloß dann ein, wenn er die Zahlung bereits geleistet, sondern dafern er mit einer Tratte bezogen war, auch schon dann, wenn er ordnungsmäßig acceptirt hat,“

als überflüssig hinwegfallen, da einestheils dieser Satz, welcher der Acceptation der Nothadresse und der Zahlung der domiciliirten Wechsel nicht gedenkt, zu eng gefaßt, anderntheils derselbe vollständig in der neuen Fassung enthalten ist.

Die Deputation trägt daher auf dessen Wegfall an.

In diesem Falle würde übrigens der §. 3 unverändert bleiben.

Würde jedoch dieser Satz als nützlich anerkannt, um ganz besonders hervorzuheben, daß nicht allein die Zahlung, sondern

auch in manchen Fällen schon die bloße Annahme jenes Vorrecht begründe, so würde der erste Satz des §. 3 mit den Worten: „verbunden ist“ zu schließen und der nächstfolgende Satz so zu fassen sein:

„Dieses Recht tritt bei Tratten und Nothadressen auch schon dann ein, wenn die Annahme ordnungsmäßig erfolgt ist.“

Der dritte Satz würde dann so lauten:

„Es wird jedoch dabei vorausgesetzt, daß der Commissionair ic. zur Zeit ——— versäumt hat.“

und die Deputation schlägt solchenfalls diese Abänderungen zur Annahme vor.

Referent Abg. D. Haase: Nachdem die Deputation die Fassung des §. 1, wie sie solche im Berichte gegeben hatte, heute modificirt, und die Kammer diese Modification gebilligt hat, so haben sich in Folge dessen auch die Vorschläge der Deputation bei diesem Paragraphen zum Theil modificirt. Die Deputation nimmt nämlich nunmehr den ersten Vorschlag, den sie in Bezug auf diesen Paragraphen im Berichte gemacht hat, zurück, und trägt darauf an, §. 3 des Entwurfs in der Fassung anzunehmen, welche im Berichte S. 245 (s. vorstehend) von den Worten an: „Würde jedoch dieser Satz ic.“ vorgeschlagen worden ist. Demnach würde §. 3 so lauten: „Auch im Falle eines zu dem Vermögen des Eigenthümers ausbrechenden Concurfes bleibt dem Inhaber der Waaren dieses Recht ungeschmälert, so daß er seine Forderung bei dem Concurse nicht anzumelden braucht, vielmehr den Verkauf der Waaren selbst zu besorgen befugt ist, und nur den Ueberschuß des Erlöses zur Masse herauszugeben verbunden ist. Dieses Recht tritt bei Tratten und Nothadressen auch dann ein, wenn die Annahme ordnungsmäßig erfolgt ist. Es wird jedoch dabei vorausgesetzt, daß der Commissionair zur Zeit der Zahlung, oder beziehentlich Acceptation, von dem Ausbruche des Concurfes noch nicht unterrichtet war, und nicht, sich davon zu unterrichten, durch eigne grobe Schuld versäumt hat. In der Hauptsache sind hier die Staatsregierung und Deputation mit einander einverstanden.“

Staatsminister v. Könn er i g: Nachdem in §. 2 das Recht so weit ausgedehnt ist, kann allerdings das Ministerium um so weniger für §. 3 sein, da nach diesem der Inhaber sogar in dem Concurse die Waaren verkaufen kann und bloß das Residuum herausgeben soll. Jedoch will das Ministerium keine weitere Discussion darüber veranlassen, nachdem gestern und heute darüber gesprochen worden ist. Nur auf ein Bedenken, welches gegen die Fassung des Entwurfs gerichtet ist, erlaube ich mir, Einiges zu äußern. Es ist da gesagt, der Satz wäre theilweise überflüssig, (das ist nunmehr selbst von der Deputation zurückgenommen worden) theils wäre aber auch die Fassung zu eng, weil des Accepts der Nothadresse und der domiciliirten Wechsel nicht gedacht würde. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß nach dem Entwurfe kein Zwei-